

## §2

Der Verkäufer von F<sub>r</sub>-Kreuzungstieren (J X DSR oder J X DF) ist verpflichtet, gegenüber den Käufern dieser Tiere die Abstammung entsprechend TGL 20 837 — Kennzeichnung und Dokumentation für Rinder — nachzuweisen.

## §3

Diese Anordnung gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1972 zu erfüllen sind.

## §4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1971

Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

## Anordnung Nr. Pr. 62/1\*

— Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und  
Schlachtkaninchen —

vom 1. November 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird die Anordnung Nr. Pr. 62 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen — (GBl. II 1971 S. 103) wie folgt geändert:

## §1

(1) Die Erzeugerpreise für Gänse im § 2 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 62 werden wie folgt geändert:

„lebend in M/kg Güteklassen	geschlachtet (gerupft, geschlossen mit Kopf und Beinen) in M/kg Güteklassen	
	I II III	III I II III
Gänse 7,70 6,40	5,40 1,50	7,30 6,00 5,00“

(2) Die Preiszuschläge für die Lieferung von Gänsen im § 2 Abs. 3 der Anordnung Nr. Pr. 62 werden wie folgt geändert:

„Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember  
Güteklasse I 1,25 M/kg  
Güteklasse II 0,75 M/kg.“

## §2

Diese Anordnung gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1972 zu erfüllen sind.

## §3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1971

Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

## Anordnung Nr. Pr. 63/1\*

— Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —

vom 1. November 1971

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 63 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — (GBl. II 1971 S. 161) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## §1

(1) Im § 3 Ziff. 4 — Tragende Färsen — der Anordnung Nr. Pr. 63 sind die Preiszuschläge wie folgt zu ergänzen:

„Für tragende F<sub>r</sub>-Kreuzungstiere (J X DSR oder J X DF) ist unabhängig von der Bewertungsklasse ein Preiszuschlag von 130,— M je Tier zu zahlen.“

(2) Die Ziffern 5, 6 und 7 des § 3 der Anordnung Nr. Pr. 63 sind wie folgt zu ergänzen:

„— Preiszuschläge

Für weibliche F<sub>j</sub>-Kreuzungstiere zur Zucht (J X DSR oder J X DF) ist unabhängig von der Bewertungsklasse ein Preiszuschlag von 100,— M je Tier zu zahlen.“

(3) Der § 3 Ziff. 9 — Kälber zur Mast (über 60 bis 130 kg) — der Anordnung Nr. Pr. 63 ist wie folgt zu ergänzen:

„— Preiszuschläge

Für Kälber zur Mast (Masthybriden), die aus planmäßigen Kreuzungen mit Bullen der Rasse Charolaise und anderer Fleischrinderrassen oder mit speziell dafür zugelassenen reinrassigen Bullen der Rasse Deutsches Fleckvieh (DF) stammen, ist für männliche und weibliche Tiere unabhängig von der Güteklasse ein Preiszuschlag von 50,— M/Tier zu zahlen. Diese Zuschläge erhalten ausgewählte LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen durch den zuständigen VEB Fleischwirtschaft.“

(4) Der § 3 Ziff. 10 der Anordnung Nr. Pr. 63 erhält folgende Fassung:

„10. Kälber zur Mast (mindestens 8 Tage bis 60 kg)

— Güteklasse	M/kg	
	männlich	weiblich
I Kälber über 55 kg, wüchsig, breit	bis 6,60	bis 6,10
II Kälber über 45 kg, wüchsig	bis 5,80	bis 5,20
III Kälber über 40 kg, wüchsig	bis 5,10	bis 4,80
IV Kälber unter 40 kg, wüchsig (mindestens 50 % Jerseyanteil)	bis 4,20	bis 4,00

— Preiszuschläge

Für Kälber zur Mast (Masthybriden), die aus planmäßigen Kreuzungen mit Bullen der Rasse Charolaise und anderer Fleischrinderrassen oder mit speziell dafür zugelassenen reinrassigen Bullen der Rasse Deutsches

\* Anordnung Nr. Pr. 62 vom 17. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 15 S. 103)

\* Anordnung Nr. Pr. 63 vom 17. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 21 S. 161)